

BOTANISCHE VEREINIGUNG für NATURSCHUTZ
in HESSEN e.V.

BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ DEUTSCH-
LAND
Landesverband Hessen e.V.

DEUTSCHE GEBIRGS- und WANDERVEREINE
Landesverband Hessen e.V.

HESSISCHE GESELLSCHAFT für ORNITHOLOGIE und
NATURSCHUTZ e.V.

LANDESJAGDVERBAND HESSEN e.V.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD
Landesverband Hessen e.V.

VERBAND HESSISCHER FISCHER E.V.

**Anerkannte Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsge-
setz**

Magistrat der Stadt Butzbach
Marktplatz 1

35510 Butzbach

Absender dieses Schreibens:

BUND für UMWELT UND NATUR-
SCHUTZ DEUTSCHLAND
Gernot Krämer
An der Prinzenmauer 44
35510 Butzbach

06.05.2020

Bauleitplanung der Stadt Butzbach, Bebauungsplan Butzbach-Fauerbach Am Wuhlsgraben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der o.g. Verbände wird zum Bebauungsplan "Butzbach-Fauerbach Am Wuhlsgraben" folgende Stellungnahme abgegeben.

In den Bebauungsplan sollten Festsetzungen zu folgenden Punkten aufgenommen werden :

- Neu errichtete Nebengebäude (Carport, Garagen usw.) müssen mit einem Gründach (extensiv, min. 10 cm Substrat) versehen werden oder an eine Zisterne angeschlossen werden (min. 1 m³ pro 25 m² Dachfläche, Drosselung Überlauf 1l/s). Gleiches gilt beim Umbau von bestehenden Nebengebäuden.
- Bei Erweiterungen von Gebäuden, die eine Vergrößerung der Dachfläche zur Folge haben, muss die Dachfläche an eine Zisterne (min. 1 m³ pro 25 m² Dachfläche, Drosselung Überlauf 1l/s) angeschlossen werden. Sofern ansonsten kein Hindernis besteht (Aufnahmevermögen des Kanals etc.) kann u. E. auf den Bau einer Zisterne verzichtet werden, wenn das Dach als Gründach ausgeführt wird (extensiv, min. 10 cm Substrat). Diese Regelung erscheint flexibler als die derzeitige starre Vorgabe von einer Zisternengröße von 6 m³.
- Es sollte deutlich herausgestellt werden, daß ausschließlich offene Einfriedungen (keine Gabionen oder andere einer Mauer ähnliche Einfassungen) zulässig sind. Einfriedungen aus Kunststoff (mit Kunststoffen durchflochtene Metallgitter etc.) sollten wegen der Freisetzung von Mikroplastik explizit untersagt werden.
- Mit Blick auf § 1 Abs 6 Nr. 7f BauGB und das mittlerweile verabschiedete Klimaschutzkonzept der Stadt Butzbach sollte geprüft werden, ob es möglich ist, Vorgaben zur Nutzung von regenerativen Energien (Dach PV-Anlagen) in den Bebauungsplan aufzunehmen.
- Bei der Neuerrichtung von Garagen etc. sollten ebenerdig zugängliche, diebstahlsichere Abstellmöglichkeiten für hochwertige Fahrräder und Ebikes vorgesehen werden. Die

Stellplatzsatzung der Stadt Butzbach enthält in der derzeitigen Fassung hierzu keine Regelung und sollte diesbezüglich angepasst werden.

- Die Auflistung der Pflanzen in den textlichen Festsetzungen ist ohne eindeutigen Bezug (Punkt 3.4.1 enthält einen allgemeinen Hinweis auf zu begrünende Flächen, bezieht sich jedoch nicht auf die Pflanzliste). Es sollten deshalb die in anderen B-plänen enthaltene Festsetzungen zur Bepflanzung (30 %, einheimische Pflanzen,... - s. z. B. Bebauungsplan Engelsberg-Nordwest) übernommen werden.
- Vor Umbauten an bestehenden Gebäuden sollten diese verpflichtend durch einen Sachkundigen auf Gebäudebrüter, Fledermäuse und Insektenvorkommen untersucht werden und im Falle der Feststellung einer Besiedelung mit den zuständigen Behörden das weitere Vorgehen abgestimmt werden.

Zum Abschluss eine grundsätzliche Anmerkung zu Bebauungsplänen der Stadt Butzbach : Die o.g. Punkte sind z. T. bereits Bestandteil von Bebauungsplänen die in den letzten Monaten zur Stellungnahme vorgelegt wurden. Wir schlagen vor, zu solchen Punkten, die in jedem Bebauungsplan Thema werden, einen einheitlichen Standart zu entwickeln, der überall angewandt wird. Unabhängig von allen Überlegungen zum Natur- und Umweltschutz erscheint dies auch aus Gründen der Gleichbehandlung geboten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Gernot Krämer